

onsinstruktion, so halten, daß, wenn er in seinem Distrikt nur 12 Prediger hat, oder noch weniger, er alle Jahre dieselbe halte; wenn aber mehrere bis 20 oder 25 unter ihm stehen, er den einen Theil davon in dem einen, den andern in dem folgenden Jahre immer wechselsweise visitire. In welchen Visitationen er nebst andern die interna angehenden Fragen, auch besonders nach den Kirchenrechnungen und Verwaltung der Kirchengelder sich gehörig zu erkundigen, und wenn von ihm darinnen einige Unrichtigkeit vermerket, oder die nach der Visitationsordnung von ihm darüber verlangte Auskunft versaget würde, davon Unserm königlichen Oberkonsistorio in seinem Visitationsberichte Anzeige zu thun, befehliget und autorisiret wird. Wie denn jedem Superintendenti, Inspectori, und Seniori, nach gehaltenener Visitation, den Bericht davon an das Konsistorium, unter welchem er stehet, allergehorsamst einzusenden; was er befunden, getreulich anzuzeigen, aber weder aus Liebe, noch aus Haß, dar ein etwas wider die Wahrheit einfließen zu lassen, hiermit auf sein Gewissen gegeben wird.

X. Daferne bey solcher Visitation aber auch auffer derselben einiger Verdacht irriger Lehre gegen Prediger oder Pfarrkinder sich in eines oder des andern Inspektion regete; soll ein jeder Inspektor erstlich vor seine Person allein, die Seniores aber, wo ein Superintendent ist, mit dessen Communication, die Personen, die in Verdacht